

Erläuterungen zum Bescheid über Grundbesitz- und sonstige Abgaben einschl. Zweitwohnungssteuer 2013

Änderung beim Einzug der Schmutzwassergebühr ab 2013

Bisher hat die Gemeinde Möhnesee die Schmutzwassergebühr und die hierauf zu leistenden Vorauszahlungen durch die Lörmecke Wasserwerke GmbH zusammen mit dem Zahlungsbetrag für Frischwasser von den Gebührenpflichtigen einziehen lassen. Der Gebührenbescheid war in diesen Fällen in die Wasserrechnung integriert. Nur in besonderen Fällen erfolgte die Gebührenveranlagung direkt durch die Gemeinde. Aufgrund einer geänderten Rechtslage ist nunmehr die Gemeinde zur Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühr verpflichtet. Eine Übertragung auf Dritte ist nicht mehr zulässig. **Gebührenpflichtig sind nur noch die Eigentümer/innen der am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke. Eine Abrechnung mit Mietern und Pächtern ist satzungsrechtlich nicht möglich.** Aus diesem Grund ist in dem Bescheid über Grundbesitz- und sonstige Abgaben der Gemeinde Möhnesee erstmalig die Schmutzwassergebühr (Abgabeart K 5000) enthalten.

Die Gemeinde erhebt ab 2013 mit Bescheid über Grundbesitz- und sonstige Abgaben am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Abwassermenge für die Ermittlung der Vorauszahlung geschätzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid jeweils zum 15.02. Die Endabrechnung (Abgabeart K 5100) der Schmutzwassergebühr für 2013 erfolgt dann erstmals zum 15.02.2014 mit Bescheid über Grundbesitz- und sonstige Abgaben durch die Gemeinde. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Lörmecke Wasserwerke GmbH werden letztmalig die Endabrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2012 anhand des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs aus 2012 abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2013

Hans Dicke
Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee